

VERORDNUNG

betreffend die Übertragung von Aufgaben von der Stadtvertretung an die Berufungskommission und den Stadtrat

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 20.03.1997 und vom 25.2.2003 wird verordnet:

1. Gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. wird die Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn über die Einrichtung und Geschäftsordnung einer Berufungskommission in Bauangelegenheiten vom 30.10.1990 dahingehend geändert, daß in der Überschrift und in § 1 die Worte „in Bauangelegenheiten“ zu entfallen haben.
2. Gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. wird
 - a) in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b) Z. 1 Gemeindegesetz, eingeschränkt auf den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften bis zu einem Wert von EUR 15.000,- maximal jedoch bis zu einem Ausmaß von 50 m²

sowie
 - b) in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b) Z. 13 Gemeindegesetz, eingeschränkt auf die Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Gebäuden oder Wohnungen

das der Stadtvertretung zustehende Beschlußrecht an den Stadtrat abgetreten.

Der Bürgermeister:
Rudolf Sohm